



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

Nur per E-Mail

Kommission für Wirtschaft und Abgaben
des Nationalrats WAK-N
3003 Bern

Zug, 19. Januar 2021 ek

**17.448 n Pa. Iv. Feller. Sport- und Kulturvereine. Anheben der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht
Vernehmlassung des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2020 hat die Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-N) das Vernehmlassungsverfahren in eingangs erwähneter Angelegenheit eröffnet und zur Stellungnahme bis am 18. Februar 2021 eingeladen.

Wir können Ihnen mitteilen, dass wir den Antrag der Minderheit für die Anhebung der Umsatzgrenze, bis zu der nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine sowie gemeinnützige Institutionen von der Mehrwertsteuerpflicht befreit sind, von 150 000 Franken auf 300 000 Franken unterstützen (vgl. ausgefüllter Fragebogen in der Beilage).

Ergänzend folgende Ausführungen:

Gemäss Art. 10 Abs. 2 Bst. a des Bundesgesetzes über die Mehrwertsteuer (Mehrwertsteuergesetz, MWSTG) vom 12. Juni 2009 (SR 641.20) ist von der Steuerpflicht befreit, wer innerhalb eines Jahres im In- und Ausland weniger als 100 000 Franken Umsatz aus Leistungen erzielt, die nicht nach Art. 21 Abs. 2 MWST von der Steuer ausgenommen sind. Eine separate Regelung gilt für als nicht gewinnstrebige, ehrenamtlich geführte Sport- und Kulturvereine oder gemeinnützige Institutionen. Sie sind von der Steuerpflicht befreit, wenn der Umsatz weniger als 150 000 Franken beträgt (Art. 10 Abs. 2 Bst. c MWSTG).

Eigentlich sollte das MWSTG möglichst einfach und für alle gleich gehalten werden. Im fraglichen Bereich gibt es bereits eine separate Umsatzlimite. Um die optimale Umsatzlimite festlegen zu können, wäre es sinnvoll, mit einer statistischen Auswertung zu eruieren, bei welcher Umsatzhöhe die meisten nicht gewinnstrebigen, ehrenamtlich geführten Sport- und Kulturvereine oder gemeinnützigen Institutionen liegen. Nur auf diesem Weg könnte die Umsatzlimite festgelegt werden, welche einerseits die Vereine am sinnvollsten entlastet und mit welcher andererseits dem Bund nicht unnötig Einnahmen entgehen.

Wird auf eine solche statistische Auswertung verzichtet, so begrüßen wir den Vorentwurf, der eine Anhebung der Umsatzgrenze für die Befreiung von der Mehrwertsteuerpflicht für Sport- und Kulturvereine vorsieht. Für Sport- und Kulturvereine verursacht die Mehrwertsteuerpflicht neben der finanziellen Belastung vor allem einen administrativen Aufwand. Da die Vereine ehrenamtlich geführt sind, verfügen sie meist nicht über das notwendige Wissen in Steuerrechtsangelegenheiten.

Auch kann mit der Anhebung der Umsatzgrenze ein konkreter Beitrag zur Stärkung des ehrenamtlichen Engagements geleistet werden. Diesem Umsatz kommt generell eine hohe Bedeutung zu, die durch die aktuelle Pandemie zusätzlich akzentuiert wird: Zurzeit kämpfen viele Vereine ums wirtschaftliche Überleben. Daher sollten ihnen beim Versuch, zusätzliche Einnahmen zu erzielen, möglichst wenig Hürden in den Weg gestellt werden.

Um eine spürbare Wirkung zu entfalten, ist der Antrag der Minderheit (Umsatzgrenze neu 300 000 Franken) zu unterstützen. Als Eventualantrag wäre die Umsatzgrenze bei 200'000 Franken festzulegen.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug

sign.

Martin Pfister
Landammann

sign.

Tobias Moser
Landschreiber

Beilage:

- Ausgefüllter Vernehmlassungsbogen

Kopie per E-Mail (inkl. Beilage) an:

- vernehmlassungen@estv.admin.ch (Word und PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung
- Finanzdirektion info.fd@zg.ch
- Gesundheitsdirektion info.gd@zg.ch
- Direktion für Bildung und Kultur info.dbk@zg.ch
- Kantonale Finanzverwaltung info.kfv@zg.ch
- Staatskanzlei (Geschäftskontrolle) info.staatskanzlei@zg.ch